

# Strafprozessordnung

Bearbeitet von

Dr. Karl-Peter Julius

Rechtsanwalt

Dr. Björn Gercke

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht,  
Lehrbeauftragter der Universität zu Köln

Dr. Hans-Joachim Kurth

Bundesanwalt beim BGH a.D.

Prof. Dr. Michael Lemke

Ministerialdirigent a.D., Honorarprofessor  
der Universität Potsdam

Dr. Helmut Pollähne

Rechtsanwalt,  
Privatdozent an der Universität Bremen

Dr. Erardo Cristoforo Rautenberg

Generalstaatsanwalt  
des Landes Brandenburg,  
Lehrbeauftragter der Europa-Universität  
Viadrina Frankfurt (Oder)

Dr. Dieter Temming

Vorsitzender Richter am LG,  
Lehrbeauftragter der Universität Osnabrück

Dr. Ines Woynar

Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für Strafrecht,  
Diplomkriminologin

Prof. Dr. Mark A. Zöller

Universität Trier

4., völlig neu bearbeitete Auflage

2009



C. F. Müller Verlag · Heidelberg

VII. OWiG, JGG

- 16 **OWiG:** In OWi-Sachen findet § 137 entsprechende Anwendung (§ 46 OWiG; zu Abs. 1 S. 2 vgl. *BGH* NJW 1977, 910). Die Zurückweisung des Wahlverteidigers in der Hauptverhandlung ohne gesetzlichen Grund verletzt den Grundsatz rechtlichen Gehörs (*BayObLGSt* 1988, 3).
- 17 **JGG:** Der Jugendliche ist gem. § 2 JGG iVm § 137 Abs. 1 S. 1 neben seinem gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten (dazu § 67 Abs. 3 JGG) zur Wahl eines eigenen Verteidigers seines Vertrauens berechtigt (oben Rn 10). Er kann sich allerdings wegen seiner beschränkten Geschäftsfähigkeit nicht zur Honorarzahlung verpflichten (*Schleswig* NJW 1981, 1681; zur Verteidigung in Jugendstrafverfahren instruktiv *Zieger StV* 1982, 305; ferner *BMJ* Verteidigung in Jugendstrafsachen 1987; dazu *Albrecht/Stern StV* 1988, 410; *Walter* NSTz 1987, 481; empirisch *Semrau* uM SchrKrim 1995, 34).

§ 138 [Wahlverteidiger]

(1) Zu Verteidigern können Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gewählt werden.

(2) Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und, wenn der Fall einer notwendigen Verteidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, die zu Verteidigern bestellt werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlverteidiger zugelassen werden.

|  | Übersicht |                                     |    |
|--|-----------|-------------------------------------|----|
|  | Rn        |                                     | Rn |
| I. Allgemeines   | 1         | IV. Anträge und Rechtsbehelfe       | 11 |
| II. Wahlverteidigung durch Rechtsanwälte und Rechtslehrer (Absatz 1) | 3         | V. Revision                         | 12 |
| III. Andere Personen als Verteidiger (Absatz 2)                      | 7         | VI. OWiG, JGG, Steuerstrafverfahren | 13 |

**Literatur:** *Deumeland* Fachhochschullehrer jetzt auch als Strafverteidiger, *RpflStud* 2004, 178; *Hilla* Volljuristen als Verteidiger, NJW 1988, 2525; *Nestler* Die Verteidigerstellung gem. § 138 Abs. 2 StPO und das Rechtsberatungsgesetz, *Kohlmann-FS*, 2003, 653; *Werner* Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt (auch als Strafverteidiger) nach dem EuRAG, *StraFo* 2001, 221.

I. Allgemeines

- 1 **Abs. 1** garantiert die Wählbarkeit von **Rechtsanwälten** und **Rechtslehrern an deutschen Hochschulen** im Sinne des Hochschulrahmengesetzes, soweit sie die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Rechtslehrer sind standesrechtlich ungebunden, im Übrigen aber den Rechtsanwälten gleichgestellt (*BGH* NSTz 1997, 145 zu Sorgfaltpflichten; *Düsseldorf* NSTz 1996, 99 zum Kostenrecht). Dies bietet einerseits der Wissenschaft die Möglichkeit, Forschung und Lehre praxisnah zu intensivieren (*Kühne* Rn 78.2); andererseits kann die Praxis bei der Lösung bestimmter Rechtsfragen

unmittelbar von wissenschaftlichen Erkenntnissen profitieren (vgl. *BVerwG* NJW 1979, 1175). Als Ausnahmeregelung zu Art. 1 § 1 RBERG (vgl. *BVerfG* NJW 1988, 2535; *Bornemann* MDR 1985, 192) ist Abs. 1 jedoch insoweit restriktiv auszulegen (unten Rn 5; zum Privatklageverfahren § 378 Rn 3).

**Abs. 2** dient dem Interesse des Beschuldigten, den Kreis seiner Verteidiger auf solche Personen auszudehnen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, gleichwohl aber sein besonderes Vertrauen genießen (*LR-Lüderssen/Jahn* Rn 24; *Hilla* NJW 1988, 2525f.; *Nestler* *Kohlmann-FS*, 2003, S. 658 jew. mit Nachw. zur Entstehungsgeschichte). Die Vorschrift ist somit in erster Linie Element zur **Sicherung der Verteidigungsautonomie** (vgl. *BVerfG* [Kammer] NJW 2006, 1503) und nicht Mittel, die besondere Sachkunde Dritter außerhalb des SV-Beweises nutzbar zu machen (zur Kontrollfunktion des Pflichtverteidigers in den Fällen notwendiger Verteidigung aber unten Rn 10). Dies wird verkannt, wenn die Entscheidung des Gerichts über die Genehmigung in erster Linie von der dargelegten Fähigkeit des Gewählten abhängig gemacht wird (so aber *Nürnberg* MDR 1968, 944; *Karlsruhe* NJW 1988, 2549; *Düsseldorf* NSTz 1988, 91; 1999, 587; weniger streng *BayObLG* MDR 1978, 862; unten Rn 8). **Praktisch bedeutsam** ist Abs. 2 bei Referendaren außerhalb des § 139, Angehörigen **steuerberatender Berufe** (unten Rn 13) und Rechtsbeiständen, die Mitglieder der RA-Kammer sind (unten Rn 3). **Außerhalb des § 138**, dh ohne Erlangung eines Verteidigerstatus, können Dritte vom Beschuldigten zur Vornahme bestimmter Prozesshandlungen beauftragt werden (*BayObLG* NJW 1976, 157 zur Zustellungsvollmacht; *AK-Stern* Rn 9). Zur Anwendbarkeit des Abs. 2 im Privatklageverfahren § 378 Rn 3.

II. Wahlverteidigung durch Rechtsanwälte und Rechtslehrer (Absatz 1)

Als **Rechtsanwalt** nach § 138 Abs. 1 wählbar ist, wer die Voraussetzungen der §§ 4, 6, 12 Abs. 2 BRAO erfüllt (zur Beendigung der Zulassung §§ 13, 16 Abs. 1 BRAO). Beschränkungen bestehen für RAe, die beim *BGH* zugelassen sind (§ 172 Abs. 1 BRAO). Rechtsbeistände, die gem. § 209 BRAO Mitglieder der RA-Kammer sind, können nur nach Abs. 2 gewählt werden (*BGH* NJW 1984, 2480).

**Außerhalb des Bundesgebietes** zugelassene Rechtsanwälte: Nach dem am 14.3.2000 in Kraft getretenen „Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland“ (*EuRAG*, *BGBI. I*, 182 ff.) kann der Rechtsanwaltsberuf in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates ausgeübt werden, sofern der Bewerber bei der zuständigen Stelle (RA-Kammer) des Herkunftsstaates als Rechtsanwalt eingetragen ist. Der ausländische Rechtsanwalt hat damit bei seiner Berufsausübung grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die Rechtsanwälte des Aufnahmestaates (§§ 2–8 *EuRAG*; *Werner* *StraFo* 2001, 221). Sie können daher nach Abs. 1 allein für den Mandanten tätig werden, ggf. ist ihnen aber ein Dolmetscher zur Seite zu stellen oder dem Beschuldigten ein zusätzlicher Pflichtverteidiger beizuordnen (vgl. *KK-Laufhütte* Rn 13). Davon zu unterscheiden ist die in §§ 25 ff. *EuRAG* geregelte Stellung der nur vorübergehend in Deutschland tätigen ausländischen Rechtsanwälte, die nur im Einvernehmen mit einem deutschen Rechtsanwalt handeln können (sog. **dienstleistende** europäische RA; näher dazu *Werner* aaO), und zwar in gerichtlichen Verfahren, in denen sich der Mandant nicht selbst verteidigen kann (§ 28 Abs. 1 *EuRAG*), also in den Fällen notwendiger Verteidigung, oder bei Kontakten mit einem nicht auf freiem Fuß befindlichen Mandanten (§ 30 Abs. 1 S. 1 *EuRAG*; näher *LR-Lüderssen/Jahn* Rn 7e).

- 5 **Rechtslehrer** an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen (Professoren, Privatdozenten, Honorarprofessoren der juristischen Fakultät) sind wählbar, ohne dass die **hM** eine strafrechtlich ausgerichtete Lehrtätigkeit verlangt (*M-G* Rn 4, zweifelhaft im Hinblick auf Normzweck, oben Rn 1). Die Annahme einer Lehrverpflichtung an einer Universität im Ausland hat auf bestehende Mandate keinen Einfluss (*Koblenz* MDR 1981, 691 m. Anm. *Bergmann* MDR 1982, 97; **aM** *KMR-Müller* Rn 1). Mit dem Hinweis auf das Hochschulrahmengesetz gehören auch **Fachhochschullehrer** dazu (näher *Deumeland* RpflStud 2004, 178). Wiss. Assistenten und Lehrbeauftragte werden nicht als Rechtslehrer iSd Abs. 1 und nur nach Abs. 2 wählbar angesehen, weil sie über die Auswahl ihrer Forschungsgegenstände nicht autonom entscheiden können (vgl. *BGH* NJW 1986, 3150; *BVerwG* NJW 1975, 1899; 1979, 1174). Die Ausgrenzung insbesondere von Lehrbeauftragten aus dem Kreis der Rechtslehrer wird aber zunehmend in Frage gestellt (vgl. *Dresden* StraFo 2000, 338; *Jena* StraFo 1999, 349 mit zust. Anm. *Deumeland*).
- 6 **Nicht als Verteidiger wählbar** und vom Gericht durch einfachen Beschluss zurückzuweisen (*BGH* StV 1996, 469; §§ 138a ff. gelten nicht) sind **RAe**, die im Verfahren **selbst Beschuldigte** sind oder bereits die Vertretung **anderer Verfahrensbeteiligter** übernommen haben (zur gleichzeitigen Vertretung eines Einziehungsbeteiligten *Düsseldorf* NStZ 1988, 289). Wegen Unvereinbarkeit beider Verfahrensrollen kann ein angeklagter Rechtsanwalt weder als Verteidiger eines Mitbeschuldigten (*BGH* StV 1996, 469) noch als Verteidiger für sich selbst auftreten (*BVerfG* [Kammer] NStZ 1998, 363 mwN). Die Eigenschaft als Vormund des Beschuldigten steht der Wahl jedoch nicht entgegen (*Düsseldorf* NJW 1990, 528). Bei Verhängung eines Berufs- bzw. Vertretungsverbots nach den §§ 132a, 70 StGB, §§ 114, 150 ff., 161a BRAO richten sich die Folgen nach §§ 146a Abs. 1 und Abs. 2 (*M-G* Rn 2). Die Frage, inwieweit **körperliche Gebrechen** einer Wahl als Verteidiger entgegenstehen, betrifft dagegen ein berufsrechtliches Problem (vgl. § 16 Abs. 3 BRAO sowie *AK-Stern* Rn 7f.). Dass der Verteidiger im Verfahren selbst (möglicherweise) **als Zeuge aussagt**, führt nicht zwangsläufig zu seinem Ausschluss (arg. § 53 Abs. 1 Nr. 2), kann aber die Bestellung eines Pflichtverteidigers während der Vernehmung notwendig machen (§ 140 Rn 14) und im Falle einer den Mandanten belastenden Aussage zur Standeswidrigkeit der Fortführung des Mandats führen (näher *AK-Stern* Rn 4).

### III. Andere Personen als Verteidiger (Absatz 2)

- 7 Wählt der Beschuldigte eine andere Person (oben Rn 3) als Verteidiger, so entsteht ein wirksames Verteidigungsverhältnis nur, wenn das Gericht die Wahl genehmigt. Die **Genehmigung** kann konkludent, etwa durch Gewährung von Verteidigungsrechten oder Entgegennahme von Verteidigungshandlungen, erteilt werden (*BayObLG* NJW 1991, 2434; *Düsseldorf* OLGSt Nr. 1; *Kaiser* NJW 1982, 1369; einschr. *M-G* Rn 12: sofern feststeht, dass das Gericht die Interessen des Angeklagten mit denen der Rechtspflege abgewogen hat). Sie verschafft dem Gewählten die **Stellung eines Verteidigers** mit allen Rechten (*Hamm* NStZ 2007, 238; zur notwendigen Verteidigung aber unten Rn 10) und erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte Verfahren und auf alle Rechtszüge, sofern nicht erkennbar ist, dass der Beschuldigte das Verteidigungsverhältnis auf bestimmte Verfahrensabschnitte beschränkt wissen will. Bei **nachträglicher Genehmigung** werden bislang vorgenommene Prozesshandlungen des Gewählten rückwirkend wirksam (*Kaiser* NJW 1982, 1369). **Zuständig** für die Erteilung bzw. für

die Rücknahme der Zulassung (unten Rn 9) ist nur das Gericht (Abs. 2). Dies gilt auch im Vorverfahren, wobei iÜ § 141 Abs. 4 entsprechend anwendbar ist (*BGH* StV 1993, 113); bei Untersuchungshandlungen nach § 162 entscheidet jedoch wegen der Eilbedürftigkeit der Ermittlungsrichter (*BGH* aaO), entsprechend bei Vernehmungen nach §§ 115 Abs. 3, 128 Abs. 1 S. 2 der Haftrichter.

Ein **Anspruch auf Zulassung** besteht nicht, weil die Entscheidung über die Genehmigung nach ganz **hM** im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts liegt, das hierbei die Interessen des Beschuldigten mit denen der Rechtspflege abzuwägen hat (*Düsseldorf* StV 1988, 378; *Hamm* NStZ 2007, 238 jew. mwN). Sofern jedoch keine beachtlichen Gründe gegen die Sachkunde und Vertrauenswürdigkeit des Gewählten vorliegen, ist die Ablehnung **ermessensfehlerhaft** (*Düsseldorf* NStZ 1999, 586; *Hamm* NStZ 2007, 238). Die **Zurückweisung** erfordert einen zu begründenden Gerichtsbeschluss (§ 34). Sie kann zB auf eine **Umgehung des RBERG** gestützt werden (zum Verbot geschäftsmäßig betriebener Strafverteidigung nach Art. 1 §§ 1, 8 RBERG *Dresden* NJW 1998, 90), dabei ist jedoch zu beachten, dass die auf das RBERG gestützte Ablehnung einen Eingriff in die allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG beinhaltet (*BVerfG* [Kammer] NJW 2006, 1502 zu Art. 1 § 8 Abs. 1 S. 1 RBERG). Ein Zurückweisungsgrund kann darin bestehen, dass die Person des Gewählten mit der **Stellung als Verteidiger nicht vereinbar** ist (zum Mitbeschuldigten *BayObLG* NJW 1953, 755; zum Vorbestraften *Düsseldorf* NStZ 1999, 586; zum Bewährungshelfer *Düsseldorf* NStZ 1987, 340; zur Interessenkollision *Zweibrücken* NZV 1993, 493; ferner oben Rn 6). Die **Vertrauenswürdigkeit** hat das Gericht idR vorauszusetzen, weil die Wahl durch den Beschuldigten ein hinreichendes Indiz ist (vgl. *BayObLG* MDR 1978, 862). **Mangelnde Sachkunde** kann allenfalls dann ein Ablehnungsgrund sein, wenn dadurch schwerwiegende Beeinträchtigungen der Rechtspflege zu erwarten sind (*Hilla* NJW 1988, 2525 f.; vgl. auch *Hamm* NStZ 2007, 238, *Koblenz* NStZ-RR 2008, 179, wo sich der Vertreter jew. abschätzig gegenüber der Justiz geäußert hatte; für eine Orientierung an § 43a BRAO *BVerfG* [Kammer] NJW 2006, 1503). Die zT strengere Rspr (zB *Düsseldorf* NStZ 1999, 586: Befähigung erst mit 2. jur. Staatsexamen; vgl. auch *Hamm* NStZ 2007, 238) ist mit dem Normzweck kaum vereinbar (oben Rn 2) und widerspricht auch der wachsenden Tendenz, die Wünsche des Beschuldigten bei der Bestellung seines Verteidigers zu berücksichtigen (*Hammerstein* JR 1987, 389; vgl. § 142 Rn 1).

**Zurückzunehmen** ist die Genehmigung, wenn ihre Erteilung fehlerhaft war oder die Voraussetzungen nachträglich entfallen (vgl. *KMR-Müller* Rn 16). Ob bei Vorliegen der Ausschließungsgründe der §§ 138a, 138b das Verfahren nach §§ 138c, 138d zu betreiben ist (*M-G* Rn 17; *KK-Laufhütte* Rn 11), ist zweifelhaft, soweit mit dem Ausschluss nicht in die Berufsausübung der betroffenen Person eingegriffen wird (*Ulsenheimer* GA 1975, 109; § 138a Rn 1).

In den **Fällen notwendiger Verteidigung** (§ 140 Abs. 1, 2) können Personen, die nicht unter § 138 Abs. 1 oder § 142 Abs. 2 (Referendare) fallen, gem. Abs. 2 nur in Gemeinschaft mit einem nach § 138 Abs. 1 wählbaren oder nach § 142 Abs. 1 und Abs. 2 bestellbaren Verteidiger zugelassen werden, wobei dem Hauptverteidiger eine gewisse Kontrollfunktion zukommt (so *BayObLG* NJW 1991, 2434; zum Prüfungsumfang des Gerichts LR-*Lüderssen/Jahn* Rn 37 ff.). Außerhalb der Hauptverhandlung entsprechen die **Befugnisse** grundsätzlich denen eines Verteidigers, in

der Hauptverhandlung und bei Prozesshandlungen mit sofortiger Außenwirkung bedarf es jedoch der Mitwirkung des Hauptverteidigers (zu dessen Anwesenheitspflicht *BayObLG* NJW 1991, 2434; ferner *Hammerstein* JR 1988, 392). So hat der Hauptverteidiger die Möglichkeit, Erklärungen des Gewählten zu widersprechen und dessen Anträge zurückzunehmen (*M-G* Rn 19; *Lohmeyer* MDR 1974, 199). Auch können Rechtsmittel nur gemeinsam eingelegt werden, ebenso erfordern schriftformbedürftige Erklärungen die formgerechte Unterschrift des mitverteidigenden RAs oder Hochschullehrers (*Hamburg* NJW 1981, 934; zu § 345 Abs. 2 *BGH* NJW 1984, 2480).

#### IV. Anträge und Rechtsbehelfe

- 11 Ein Antrag auf Genehmigung nach Abs. 2 kann bereits darin liegen, dass der mit Vollmacht ausgewiesene Gewählte zu erkennen gibt, als Verteidiger aufzutreten (vgl. *KK-Laufhütte* Rn 9). Gegen die Ablehnung des Antrags Beschwerde gem. § 304 (*Düsseldorf* NStZ 1988, 91; 1999, 586) sowohl durch den Beschuldigten als auch den Abgelehnten selbst, da er mit der Wahl eine „andere Person“ iSd § 304 Abs. 2 geworden ist (aM *Hamburg* MDR 1969, 599). Die Genehmigung kann auch von der StA gem. § 304 angefochten werden (*M-G* Rn 23), nicht jedoch von dem Verteidiger, mit dem die nach Abs. 2 gewählte Person nur in Gemeinschaft als Wahlverteidiger zugelassen werden kann (*Hamm* StraFo 2007, 238). Das Beschwerdegericht prüft die Entscheidung nur auf Ermessensfehler (*Hamm* NStZ 2007, 238).

#### V. Revision

- 12 § 338 Nr. 8, wenn durch Ablehnung des gewählten Verteidigers die Verteidigung unzulässig beschränkt wird und der Beschuldigte nicht anderweitig ausreichend verteidigt ist; ferner §§ 337, 265 Abs. 4, wenn nach der Ablehnung die Hauptverhandlung nicht vertagt wird (*Köln* NJW 1970, 720; *Celle* NJW 1965, 2264). § 338 Nr. 5, wenn statt des Pflichtverteidigers nur der Gewählte in der Hauptverhandlung anwesend ist (*Bay-ObLG* NJW 1991, 2434). Zur Revisibilität der Ermessensentscheidung nach Abs. 2 (oben Rn 8) § 337 Rn 13.

#### VI. OWiG, JGG, Steuerstrafverfahren

- 13 In OWi-Sachen ist Abs. 2 anwendbar (*Koblenz* NStZ 1981, 489). In JGG-Verfahren hat der Erziehungsberechtigte ein eigenständiges Recht auf die Wahl eines Verteidigers (§ 67 Abs. 3 JGG). In Steuerstrafverfahren können Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer gem. § 392 AO abw. von § 138 Abs. 1 zu Verteidigern gewählt werden, soweit die Finanzbehörde (Hauptzollamt) das Strafverfahren selbstständig durchführt. Sobald die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht mit der Sache befasst ist oder wenn über § 386 Abs. 2 AO hinausgehende Straftatbestände verfolgt werden, ist die Zuziehung eines Verteidigers nach § 138 Abs. 1 nötig (AO § 392 Abs. 1 letzter HS) oder die Zulassung gem. § 138 Abs. 2 zu beantragen (zur Auslagenerstattung bei Hinzuziehung eines Steuerberaters *KG* NStZ 1982, 207).

#### § 138a [Ausschließung des Verteidigers]

(1) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er dringend oder in einem die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigenden Grade verdächtig ist, dass er

1. an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, beteiligt ist,
2. den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu missbraucht, Straftaten zu begehen oder die Sicherheit einer Vollzugsanstalt erheblich zu gefährden, oder
3. eine Handlung begangen hat, die für den Fall der Verurteilung des Beschuldigten Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei wäre.

(2) Von der Mitwirkung in einem Verfahren, das eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches zum Gegenstand hat, ist ein Verteidiger auch auszuschließen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass er eine der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Handlungen begangen hat oder begeht.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschließung ist aufzuheben,

1. sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, jedoch nicht allein deshalb, weil der Beschuldigte auf freiem Fuß gesetzt worden ist,
2. wenn der Verteidiger in einem wegen des Sachverhalts, der zur Ausschließung geführt hat, eröffneten Hauptverfahren freigesprochen oder wenn in einem Urteil des Ehren- oder Berufungsgerichts eine schuldhaft Verletzung der Berufspflichten im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht festgestellt wird,
3. wenn nicht spätestens ein Jahr nach der Ausschließung wegen des Sachverhalts, der zur Ausschließung geführt hat, das Hauptverfahren im Strafverfahren oder im ehren- oder berufsgewerblichen Verfahren eröffnet oder ein Strafbefehl erlassen worden ist.

<sup>2</sup>Eine Ausschließung, die nach Nummer 3 aufzuheben ist, kann befristet, längstens jedoch insgesamt für die Dauer eines weiteren Jahres, aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Sache oder ein anderer wichtiger Grund die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens noch nicht zulässt.

(4) <sup>1</sup>Solange ein Verteidiger ausgeschlossen ist, kann er den Beschuldigten auch in anderen gesetzlich geordneten Verfahren nicht verteidigen. <sup>2</sup>In sonstigen Angelegenheiten darf er den Beschuldigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, nicht aufsuchen.

(5) <sup>1</sup>Andere Beschuldigte kann ein Verteidiger, solange er ausgeschlossen ist, in demselben Verfahren nicht verteidigen, in anderen Verfahren dann nicht, wenn diese eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches zum Gegenstand haben und die Ausschließung in einem Verfahren erfolgt ist, das ebenfalls eine solche Straftat zum Gegenstand hat. <sup>2</sup>Absatz 4 gilt entsprechend.